

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 2009

V1 = BeSi-Events
V2 = Kunde Auftraggeber

- 1** Das 1. Angebot für V2 ist kostenfrei, sofern dieses mit den gespeicherten Daten von V1 erstellt wird.
2./3. usw. Angebote, sowie Angebote die z.B.: aufwendige Recherchen, Besprechungen, Besichtigungen u. m. beinhalten werden mit 40,-EUR je 1/2 Stunde zzgl. eventuell anfallender Material-/Transport-/ Übernachtungskosten berechnet.
V1 ist bemüht das bestmögliche Preis-/Leistungsverhältnis für V2 herauszuarbeiten.
Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
Sämtliche Informationen und Ideen dürfen ausschließlich von V2 und nur für die vertraglich vereinbarte Veranstaltung genutzt werden. Bei jeder Zuwiderhandlung verpflichtet sich V2 zur Zahlung der Konventionalstrafe (siehe Punkt. 10).
- 2** Sondergagen & Provisionen gelten nur bei Einhaltung des vereinbarten Zahlungszieles, ansonsten wird die reguläre Gage fällig.
Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 10,- EUR erhoben. Der Verzugszins beträgt 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz.
Bei Stornierung des Vertrages durch V 2, bis 1 Monat vor der Veranstaltung werden 40%, bis 3 Wochen 50 %, bis 2 Wochen 70%, bis 1 Woche 80% und die letzten 7 Tage 100% der Gage berechnet. Fallen jedoch bei Stornierungen von Subverträgen höhere Kosten an, werden diese an V2 weiter berechnet.
Bei vorzeitigem Abbruch von Mehrfach- bzw. Serienbuchungen durch V2 werden die hierfür gewährten Rabatte hinfällig und der reguläre Gage/Miete nach berechnet.
- 3** Gagen, Mieten, anfallende Mietkautionen und sonstige Kosten sind, vor der Übergabe des Mietgegenstandes bzw. vor Veranstaltungsbeginn, an V1 in bar zu entrichten. Dies gilt soweit keine andere schriftliche Vereinbarung besteht.
- 4** Mietpreise sind gültig für einen Tag. Achtung Rückgabetermin einhalten, da sonst weitere Tage zur Berechnung kommen!
Auf den 2. Tag sowie weitere Tage gewähren wir teilweise 10 - 20% Rabatt.
Der Mieter ist nach der Übernahme der Mietgegenstände in vollem Umfang für diese verantwortlich. Er haftet während der Mietdauer für Verlust, Schäden oder Unfälle. Bei Beschädigungen werden die Reparaturkosten/ bei Verlust der Wieder – beschaffungswert in Rechnung gestellt.
Der Vermieter haftet nicht für Ausfälle oder Folgeschäden, die durch das Nichtstattrfinden oder das nicht richtig funktionieren von Veranstaltungen oder Geräten verschuldet wurden.
Der Mietgegenstand wird in einwandfreiem Zustand übergeben und ist auch in diesem Zustand wieder vollständig zurückzugeben.
Nachträglich festgestellte Mängel (Reinigung, Ersatz fehlender oder schadhafter Teile, Reparaturen u. m.) werden gesondert in Rechnung gestellt.
Der Mietgegenstand wird ausschließlich zum vereinbarten Zweck / Zeitraum verwendet und keinem Dritten überlassen.
- 5** Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der ges. MwSt.
Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, vor Veranstaltungsbeginn fällig.
Bestehen Subunternehmer von V1 auf Vorauszahlungen, wird diese auch von V2 eingefordert.
Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum zu begleichen.
Rechnungsstellung: Recherchen, Ideen, Organisation sowie alle Leistung von V1 im Vorfeld einer Veranstaltung, werden sofort nach Abschluss dieser Tätigkeiten in Rechnung gestellt.
Für aufwendige Aufträge und/oder Fremdleistungen sind kostendeckende Vorauszahlungen erforderlich.
V1 kommt für seine Steuern selbst auf. Bei Verpflichtung ausländischer Künstler geht die Ausländersteuer zu Lasten von V 2.
- 6** Speisen & Getränke sind für alle aktiven Mitarbeiter von V1 in angemessenem Rahmen von V2 zur Verfügung zu stellen.
Passive Mitarbeiter sowie von V1 geladene Gäste sind vom Eintritt bei öffentlichen Veranstaltungen befreit.
Falls für die An-/Rückreise ein Mehraufwand über 1,5 Std. vor/nach einer Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Zeit pro Std. und Mitarbeiter von V1 verrechnet, sofern dies noch nicht in der Gesamtkalkulation berücksichtigt ist.
Für mehrtägige- oder /Nachtveranstaltungen bei Entfernungen über 150 km vom V1 Standort entfernt, stellt der Veranstalter ausreichend Hotelzimmer (gehobene Mittelklasse, Dusche/WC), in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung.

- 7 **V 1** ist in der Ausgestaltung und Darbietung seines Programms frei. Art und Charakter der Darbietung sind **V 2** bekannt. Künstlerischen Weisungen durch **V 2** oder Dritten unterliegt **V 1** nicht. Nach Ermessen der **V 1**-Mitarbeiter kann denjenigen Personen der Zugang und die Nutzung der Veranstaltung untersagt werden, die hierzu nicht geeignet erscheinen. Anfangs-, End- und Aktionszeiten bei Veranstaltungen, die abhängig von einer Publikumsteilnahme sind, richten sich nach der Anzahl gemeldeter Teilnehmer. Die Zeiten werden dementsprechend von **V1** festgelegt.
- 8 Kann **V 1** in Folge von Krankheit die Vertragsleistung nicht erbringen, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen. Auf Anforderung von **V 2** ist **V 1** verpflichtet, **V 2** die Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb von 4 Wochen nachzuweisen. Ein Ersatztermin kommt nur durch ausdrückliche, neue Vereinbarung der Vertragspartner zustande.
- 9 Sofern **V 1** für den Termin seines Auftrittes eine Verpflichtung bei Film, Funk oder Fernsehen benennt, ist **V 2** verpflichtet, **V 1** zu dem genannten Zwecke aus diesem Vertrag zu entlassen. **V 1** ist verpflichtet, **V 2** dies spätestens drei Tage vor dem in diesem Vertrag festgelegten Auftrittszeitpunkt anzuzeigen. Zu einer Ersatzveranstaltung zu den Konditionen dieses Vertrages ist **V 1** verpflichtet. Zeitpunkt und Ort einer Ersatzveranstaltung können nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. **V1** ist darüber hinaus bemüht für die Punkte 8+9 einen geeigneten Ersatz für den vereinbarten Veranstaltungstermin zu verpflichten.
- 10 Als Konventionalstrafe wird gegenseitig für den Fall der schuldhaften Vertragsverletzung die laut dem Vertrag zu zahlende Gage vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche sind damit ausgeschlossen. Ausnahme sind etwaige, durch die Vertragsverletzung **V1** entstehende Kosten für Reise und Spesen. Mängelrügen durch **V2** werden nur anerkannt, wenn sie uns innerhalb 48 Stunden nach Auftreten zugehen. **V1** haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Leistungen Dritter, sowie deren Termineinhaltung, auf den Auftrag übernimmt **V1** keine Haftung. Voraussetzung zur Einhaltung von Terminen durch **V1**, ist die pünktliche Übermittlung aller notwendigen Informationen und Unterlagen durch **V2**.
- 11 Beide Vertragsparteien verpflichten sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.
- 12 **V2** ist zur Meldung eingesetzter Musikwerke während der Veranstaltung an die GEMA verpflichtet. Sollte eine Aufstellung der meldepflichtigen Titel benötigt werden, fordert **V2** diese bei **V1** vor der Veranstaltung an. **V1** verwendet teilweise Musik von der Festplatte oder anderen Trägern in Kopie, hierfür berechnet die GEMA ca. 10% Aufschlag.
- 13 **V 2** trägt Sorge für saubere, ordentliche, im Winter beheizte Umkleieräume.
- 14 Weder **V 2** noch jede andere Personen dürfen, ohne die Zustimmung von **V 1**, Mitschnitte von seinen Darbietungen vornehmen oder Film-/Fernsehsendungen durchführen oder durchführen lassen.
- 15 Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt **V 2**. Bei schuldhafter Vertragsverletzung durch **V 2** ist **V 1** nicht verpflichtet aufzutreten. Bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt, die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 16 **V 2** trägt alle Werbekosten und sorgt dafür, dass hierfür alle in Frage kommenden Medien umfassend genutzt werden. Diese werden im Vorfeld, wie auch direkt zur Veranstaltung beauftragt. Verzichtet **V2** auf die Schaltung von Anzeigen und trägt somit nicht zu einem erfolgreichen Event bei, ist **V1** berechtigt die entsprechenden Medien selbst zu beauftragen und die anfallenden Kosten an **V2** weiter zu berechnen. Bei mangelnder Werbung und somit fehlenden Besucherzahlen, ist **V1** nicht bereit, Nachlässe an der Gage zu akzeptieren.
- 17 **V 2** sorgt für eine ordnungsgemäße Sicherung der Bühne, bei Veranstaltungen im Freien für eine regendichte Überdachung. Das Wetterrisiko trägt **V 2**.
- 18 **V2** stellt bei Bedarf genügend Hilfskräfte für den Transport, Auf- und Abbau von Anlagen, Geräten und Zubehör zur Verfügung.
- 19 **V 2** sorgt für eine Stromanlage gemäß VDE, bei Eintritt der Dunkelheit, für ausreichende Beleuchtung. Sollten Stromschwankungen, Dimmer an Steckdosen oder sonstige technische Einflüsse eine Unterbrechung bzw. ein Abbrechen der Veranstaltung zur Folge haben, und/oder technisches Gerät von **V1** dadurch zu Schaden kommen, haftet **V2** für alle daraus entstandenen Schadensersatzansprüche.

V2 klärt im Vorfeld ab, ob in seinen oder den von ihm angemieteten Räumen / Veranstaltungsplätzen, technische Anlagen installiert sind, die durch den Einsatz der Anlagen von **V1** beeinträchtigt werden könnten (z.B. auslösen von Rauchmeldern durch Effektnebel).

- 20** Die Nutzung der Geräte, Anlagen und Teilnahme an Shows und Aktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Des Weiteren haftet **V 2** ebenso für Feuer- u. Wasserschäden, Sachbeschädigung sowie Diebstahl und Verlust. Bei Fahrzeugschäden oder technischen Schäden am Gerät, die einen Auftritt unmöglich machen, ist **V 1** verpflichtet einen Termin innerhalb 4 Wochen zu gleichen Konditionen, nach Absprache mit **V 2** nachzuholen. Schadensersatzanspruch besteht nicht.
- 21** **V 2** stellt sicher, dass am Aktionsort die Zufahrt, auch mit großem Transporter für den Auf-/Abbau möglich ist und geeignete Be-/ Entlade- sowie Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht möglich sein sorgt **V2** für den rechtzeitigen, reibungslosen Transport von Personen/Material zum und anschließend vom Veranstaltungspunkt zum (zu den) Fahrzeug(en) von **V1**. Der Mieter hat evtl. Aufstellungs-, Durchfahrtsgenehmigungen (z.B. Fußgängerzone..) selbst einzuholen und **V1** rechtzeitig vor seiner Anreise zuzusenden. Evtl. anfallende Maut Gebühren im Ausland trägt der Mieter! Diese werden von uns vorgelegt und nachträglich in Rechnung gestellt. Bei einer vom Ordnungsamt verlangten TÜV Abnahme vor Ort trägt der Veranstalter/ Mieter diese Mehrkosten.
- V2** verpflichtet sich Sorge zu tragen, dass an den Einsatztagen, an denen das Gerät oder die Show nicht genutzt wird (insbesondere in den Abend- und Nachtstunden) die hitze-/ kältesichere Unterbringung an einem trockenen, diebstahlsicheren Ort gewährleistet ist. **V 2** sorgt dafür, dass die Veranstaltung gewaltfrei durchgeführt wird. Im Falle von Gewalthandlungen ist **V 1** berechtigt die Veranstaltung abzurechnen oder abzusagen, ohne dass sie ihren Anspruch auf Zahlung verliert. **V 2** übernimmt die Haftung für die Sicherheit des **V1** Personals sowie des Publikums.
- 22** Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen von **V1**. Gegen Bestätigung durch **V2** unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung von **V1** auf Erfüllung von Aufträgen, Leistungen und Schadensersatz. Bei Betriebs-, technischen Störungen, Streik, Krankheit der Mitarbeiter, oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat **V1** Anspruch auf die volle Bezahlung der Mieten -Gagen.

- 23** **V2** erklärt sich hiermit einverstanden, dass **V1** den Namen und/oder das Logo von **V2** in seinen Referenzen verwendet. **Sollte V2** gegen diese Veröffentlichung sein, wird dieser Bedingung schriftlich widersprochen.
- 24** Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Wurde der Vertrag in eine Fremdsprache übertragen, so ist bei Streitigkeiten ausschließlich der deutsche Vertragstext maßgebend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

Original und Duplikat des Vertrages müssen miteinander übereinstimmen.

